



Gemeinde Mauensee



Gemeinde Knutwil

Feuerwehrreglement

Feuerwehr Knutwil - Mauensee

vom 01.01.2024

Inhaltsverzeichnis

I.	Aufgaben und Organisation	3
Art. 1	Feuerschutz	3
Art. 2	Organisation	3
Art. 3	Prävention und weitere Aufgaben	3
Art. 4	Alarmorganisation und Einsatzbereitschaft	3
Art. 5	Zusammensetzung der Feuerwehrkommission	3
Art. 6	Aufgaben der Feuerwehrkommission	4
Art. 7	Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Protokoll	4
Art. 8	Aufgaben des Feuerwehrkommandanten	4
II.	Löscheinrichtungen	5
Art. 9	Hydrantenanlagen	5
Art. 10	Löschwasserbehälter und andere Wasserbezugseinrichtungen	5
III.	Feuerwehrdienst	5
Art. 11	Gleichstellung	5
Art. 12	Leistung von Feuerwehrdienst	6
Art. 13	Austritt aus der Feuerwehr	6
Art. 14	Alarmierung und Aufgebot	6
Art. 15	Besoldung	6
Art. 16	Versicherung	6
IV.	Finanzierung	6
Art. 17	Bemessung der Ersatzabgabe	6
Art. 18	Befreiung von der Ersatzabgabe	6
Art. 19	Kosten	7
Art. 20	Verrechnung von Einsätzen	7
V.	Straf- und Schlussbestimmung	7
Art. 21	Disziplinar massnahmen	7
Art. 22	Inkrafttreten	7

Im Interesse einer leichteren Lesbarkeit wird im gesamten Text die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist selbstverständlich eingeschlossen.

Die Stimmberechtigten der Gemeinden Knutwil und Mauensee, gestützt auf § 100 Abs. 6 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 5. November 1957 sowie gestützt auf Art. 15 Abs. 1b der Gemeindeordnung der Gemeinde Knutwil vom 13. Juni 2007 bzw. Art. 19 Abs. 1b der Gemeindeordnung der Gemeinde Mauensee vom 1. Januar 2018, beschliessen:

I. Aufgaben und Organisation

Art. 1 Feuerschutz

- ¹ Dieses Reglement legt die Organisation und das Verfahren des Feuerschutzes in den Vertragsgemeinden Knutwil und Mauensee fest.
- ² Die Gemeinde Knutwil als Trägergemeinde besorgt den Feuerschutz nach den Vorschriften des kantonalen Rechts sowie gemäss dem Gemeindevertrag zwischen den Gemeinden Knutwil und Mauensee vom 1. Januar 2024.

Art. 2 Organisation

- ¹ Das Feuerwehr- und Löschwesen untersteht der Aufsicht des Gemeinderates der Trägergemeinde. Dieser bestimmt das zuständige Ressort.
- ² Der Gemeinderat jeder Vertragsgemeinde ernennt:
 - a) die eigenen Mitglieder der Feuerwehrkommission;
- ³ Der Gemeinderat der Trägergemeinde ernennt auf Antrag der Feuerwehrkommission:
 - a) den Feuerwehrkommandanten;
 - b) dessen Stellvertreter;
 - c) die Feuerwehroffiziere;
 - d) die höheren Unteroffiziere
- ⁴ Die Personen gemäss Absatz 3 lit. a-d bilden das Feuerwehrkommando.

Art. 3 Prävention und weitere Aufgaben

- ¹ Die Feuerwehr Knutwil - Mauensee sorgt präventiv für den Schutz und die Sicherheit von Personen, Tieren, Sachwerten und der Umwelt.
- ² Sie fördert das Sicherheitsbewusstsein und das korrekte Verhalten in Schadenlagen durch entsprechende Schulungen.
- ³ Sie erfüllt die der Gemeinde gemäss dem Gesetz über den Feuerschutz übertragenen feuerpolizeilichen Aufgaben.
- ⁴ Sie kann weitere Dienstleistungen gemäss § 100 Abs. 3 FSG erbringen, soweit es sich mit der Erfüllung der Hilfeleistungspflicht vereinbaren lässt.

Art. 4 Alarmorganisation und Einsatzbereitschaft

- ¹ Die Feuerwehr Knutwil - Mauensee legt gemäss den Weisungen des Feuerwehrinspektorats eine ständige Alarmorganisation fest.
- ² Das Feuerwehrkommando stellt die ständige Einsatzbereitschaft gemäss den geltenden Richtzeiten und Vorgaben sicher und regelt den Pikettdienst.

Art. 5 Zusammensetzung der Feuerwehrkommission

- ¹ Die Feuerwehrkommission setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) für den Feuerschutz zuständiges Mitglied des Gemeinderates jeder Vertragsgemeinde;
 - b) eine weitere der Feuerwehr angehörige Person jeder Vertragsgemeinde;
 - c) Feuerwehrkommandant (Vorsitz);
 - d) Feuerwehrkommandanten-Stellvertreter
 - e) Protokollführer i.d.R. der Fourier

Art. 6 Aufgaben der Feuerwehrkommission

¹ Die Feuerwehrkommission hat folgende Aufgaben:

- a) Wahlvorschlag zu Händen der Trägergemeinde für:
 - Feuerwehrkommandant
 - Feuerwehrkommandant-Stellvertreter
 - Offiziere
 - Höhere Unteroffiziere (Materialverwalter, Fourier);
- b) Bestimmung der für den Feuerwehrdienst notwendigen Anzahl Feuerwehrleute gemäss den Vorgaben des Feuerwehrinspektorats;
- c) Festlegung der dienstpflichtigen Personen, wobei die familiären, die beruflichen und die persönlichen Verhältnisse zu berücksichtigen sind;
- d) Festlegung der Organisationsstruktur der Feuerwehr und der Rekrutierung;
- e) Antrag Änderungen des Feuerwehrreglements an die Vertragsgemeinden
- f) Beschluss über Dienstalters-Auszeichnungen;
- g) Beförderung von Angehörigen der Feuerwehr zu Unteroffizieren auf Vorschlag des Feuerwehrkommandanten;
- h) Übertragung besonderer Funktionen und Aufgaben;
- i) Genehmigung der Pflichtenhefter des Kaders und für spezielle Funktionen
- j) Erteilung befristeter Dispensationen;
- k) Befreiung von Personen und Personengruppen vom aktiven Dienst aufgrund ihrer persönlichen, familiären oder beruflichen Verhältnisse;
- l) Entlassungen aus dem Feuerwehrdienst;
- m) Antrag an den Gemeinderat der Trägergemeinde betreffend die Ansätze für Sold und Entschädigungen für alle Hilfs- und Dienstleistungen, sowie betreffend die Höhe der Kosten für verrechenbare Dienstleistungen der Feuerwehr;
- n) Antrag zu Händen der Trägergemeinde gemäss Gemeindevertrag, wie das jährliche Budget oder die Anschaffung von Fahrzeugen und Gerätschaften
- o) Antrag zuhänden der Budgeterstellung betreffend Aus- und Weiterbildung, Einsatzplanung, Neu- und Ersatzbeschaffung sowie betreffend Gebäudeinfrastruktur;
- p) Beaufsichtigung des Unterhalts der Feuerwehrgebäude, der Gerätschaften, der Fahrzeuge und der persönlichen Ausrüstung;
- q) Genehmigung und Überwachung des Vollzugs des jährlichen Übungsprogramms;
- r) Vollzug von Disziplinar massnahmen;
- s) Verabschiedung des alljährlichen Tätigkeitsberichts des Kommandanten zuhänden des Gemeinderates der Trägergemeinde und der Gemeinde Mauensee.

Art. 7 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Protokoll

- ¹ Die Feuerwehrkommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.
- ² Zur Beschlussfassung bedarf es einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- ³ Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, das über die Beschlüsse und die Anträge Aufschluss gibt und die von den Mitgliedern zu Protokoll gegebenen Erklärungen enthält. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben und allen Mitgliedern und den Vertragsgemeinden zuzustellen.

Art. 8 Aufgaben des Feuerwehrkommandanten

¹ Der Feuerwehrkommandant hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Führung der gesamten Feuerwehr;
- b) Sicherstellung der ständigen personellen und materiellen Einsatzbereitschaft inklusive Alarmorganisation und Pikettdienste;
- c) Rekrutierung, Personalplanung und Zuteilungen;
- d) Vertretung der Feuerwehr in der Öffentlichkeit, bei Partnerorganisationen, benachbarten Feuerwehren und in Verbänden;
- e) Vorsitz der Feuerwehrkommissionssitzungen und der Offiziersrapporte;
- f) Organisation der Aus- und Weiterbildung gemäss den Anforderungen der Einsätze und den Weisungen des Feuerwehrinspektorats;

- g) Sicherstellung der Einsatzleitung bei Ereignissen aller Art und Sicherstellung der Information und Kommunikation;
 - h) Sicherstellung der Einsatzberichterfassung, des Rechnungswesens, der Personaladministration, des Besoldungs- und Entschädigungswesens, des vorschriftsmässigen Beschaffungswesens, der vorgeschriebenen Prüfungs- und Wartungsarbeiten der Einsatzmittel;
 - i) Sicherstellung der Einsatzplanung für besondere Objekte, spezielle Situationen und Veranstaltungen;
 - j) Budgeterstellung und -kontrolle;
 - k) Qualitätsmanagement zur Sicherung der Einsatzbereitschaft;
 - l) Verfassen des jährlichen Tätigkeitsberichts;
 - m) Leitung des geschäftlichen Teils der jährlichen Agathafeier und der Ehrungen.
- ² Der Kommandant trägt in der Regel den Grad eines Hauptmanns und ist Mitglied des kommunalen Gemeindeführungsstabes beider Gemeinden.
- ³ Der Stellvertreter des Kommandanten unterstützt diesen und übernimmt im Verhinderungsfall die entsprechenden Rechte und Pflichten.

II. Löschleinrichtungen

Art. 9 Hydrantenanlagen

- ¹ Der Gemeinderat jeder Vertragsgemeinde regelt die Sicherstellung der Löschwasserversorgung sowie die Erstellung und den Unterhalt von Hydranten für das jeweilige Gemeindegebiet.
- ² Die Hydranten sind zu nummerieren und im Einvernehmen mit der Feuerwehr zu platzieren.
- ³ Die Kosten für den Unterhalt werden von den Vertragsgemeinden separat bezahlt.

Art. 10 Löschwasserbehälter und andere Wasserbezugseinrichtungen

- ¹ Löschwasserbehälter sind nach den Normen der Gebäudeversicherung zu erstellen.
- ² Andere Wasserbezugseinrichtungen müssen über eine genügende Wassermenge für die Speisung einer Motorspritze verfügen.
- ³ Werden Hydrantenanlagen, Löschwasserbehälter, Stauvorrichtungen oder andere Wasserbezugseinrichtungen durch Private erstellt, so ist dies durch den Gemeinderat mit dem Eigentümer in einem Dienstbarkeitsvertrag zu regeln.

III. Feuerwehrdienst

Art. 11 Gleichstellung

- ¹ Die Angehörigen der Feuerwehr leisten unabhängig vom Geschlecht unter gleichen Bedingungen und Anforderungen Dienst.
- ² In Organen und Arbeitsgruppen der Feuerwehr wird eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter angestrebt.

Art. 12 Leistung von Feuerwehrdienst

- ¹ Der Feuerwehrdienst besteht aus dem Übungsdienst und den Einsätzen sowie den dafür obligatorischen Ausbildungskursen. Zum Feuerwehrdienst gehören ausserdem Vorbereitungsarbeiten sowie die Teilnahme an Rapporten und Sitzungen.
- ² Die Angehörigen der Feuerwehr sind verpflichtet, an den für ihre Funktion vorgeschriebenen Übungen vollständig teilzunehmen und Aufgeboten zu Einsätzen Folge zu leisten. Absenzen sind nur im Ausnahmefall erlaubt; sie sind zu begründen.
- ³ Die Angehörigen der Feuerwehr sorgen für die Pflege und den ordentlichen Unterhalt der persönlichen Ausrüstung. Sie haften für verlorene oder mutwillig beschädigte Gegenstände.
- ⁴ Die Feuerwehr ist erfasst digital sämtliche Dienstleistungen der Angehörigen der Feuerwehr und hält diese aktuell. Beim Austritt aus der Feuerwehr ist den austretenden Angehörigen eine Übersicht über alle erbrachten Dienstleistungen abzugeben.

Art. 13 Austritt aus der Feuerwehr

- ¹ Die Angehörigen der Feuerwehr (bis und mit Unteroffizier) haben dem Feuerwehrkommandant den Austritt schriftlich mit Begründung bis spätestens 3 Monate vor Jahresende (30. September) einzureichen.
- ² Die Offiziere und höhere Unteroffiziere haben der Trärgemeinde und der Feuerwehrkommission den Austritt schriftlich mit Begründung bis spätestens 12 Monate vor Jahresende (31. Dezember) einzureichen.

Art. 14 Alarmierung und Aufgebot

- ¹ Die Angehörigen der Feuerwehr haben die für die Alarmierung vorgesehenen Mittel (Mobiltelefon oder Pager) stets auf sich zu tragen.
- ² Wer zu einem Einsatz aufgeboten wird, ist grundsätzlich verpflichtet, unverzüglich einzurücken, den Dienst aufzunehmen und diesen zu leisten, bis von der Einsatzleitung die Entlassung angeordnet wird.
- ³ Für geplante Dienstleistungen ist der Dienst pünktlich zum festgelegten Termin aufzunehmen.

Art. 15 Besoldung

Der Gemeinderat der Trärgemeinde beschliesst über den Sold und die Entschädigungen der Angehörigen der Feuerwehr für alle Dienstleistungen. Er hält sich dabei an die jeweils aktuelle Empfehlung des Feuerwehrinspektorats der Gebäudeversicherung Luzern und des Feuerwehrverbands des Kantons Luzern.

Art. 16 Versicherung

- ¹ Die Angehörigen der Feuerwehr sind durch die Trärgemeinde gegen Unfall und Krankheit sowie gegen Ansprüche Dritter versichert.
- ² Wird gegen einen Angehörigen der Feuerwehr infolge der Ausübung des Feuerwehrdienstes ein Strafverfahren eingeleitet, wird der Rechtsschutz durch die Trärgemeinde gewährleistet.

IV. Finanzierung

Art. 17 Bemessung der Ersatzabgabe

Der Ansatz der Ersatzabgabe in Promille des im Kanton Luzern steuerbaren Einkommens wird von den Stimmbürgern jeder Vertragsgemeinde festgesetzt.

Art. 18 Befreiung von der Ersatzabgabe

- ¹ Angehörige der Feuerwehr, die nach mindestens 25 Dienstjahren auf begründetes Gesuch durch die Feuerwehrkommission entlassen werden, sind von der Leistung der Ersatzabgabe befreit.
- ² Im Übrigen entscheidet die jeweilige Wohngemeinde über die Befreiung von der Ersatzabgabe.

Art. 19 Kosten

- ¹ Soweit die Kosten der Feuerwehr nicht durch die Ersatzabgaben und die übrigen Einnahmen wie Beiträge der Gebäudeversicherung Luzern, Beiträge von Bund und Kanton, Rückerstattungen von Einsatzkosten und dergleichen gedeckt sind, gehen sie zu Lasten der ordentlichen Gemeindefinanzrechnung der Vertragsgemeinden.
- ² Die Ersatzabgaben dürfen nur für Feuerwehrzwecke verwendet werden.

Art. 20 Verrechnung von Einsätzen

- ¹ Die Trägergemeinde stellt Dienstleistungen, technische Hilfeleistungen oder verrechenbare Einsätze gemäss § 94a FSG dem Verursacher in Rechnung.
(z.B.: Verkehrsdienst, Personenrettung, Fahrzeugbergung, Befreiung aus Liftanlagen, Tierrettung, Fahrzeugbrand)
- ² Die Tarife und Gebühren werden vom Gemeinderat der Trägergemeinde festgelegt und richten sich nach den Empfehlungen des Feuerwehrenspektorats der Gebäudeversicherung Luzern.

V. Straf- und Schlussbestimmung

Art. 21 Disziplarmassnahmen

- ¹ Die Feuerwehrkommission kann Feuerwehrleute, die sich disziplinarisch verfehlen, mit einem Verweis oder einer Ordnungsbusse bis zu Fr. 50.00 bestrafen.

Art. 22 Inkrafttreten

- ¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gebäudeversicherung Luzern am 1. Januar 2024 in Kraft.
- ² Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement vom 1. Januar 2001 aufgehoben.
- ³ Das Reglement ist zu veröffentlichen.

Das vorliegende Reglement wurde von den Stimmberechtigten der Gemeinde Knutwil an der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2023 angenommen.

Knutwil, Datum 15. 2. 24

Gemeinderat Knutwil


Priska Galliker
Gemeindepräsidentin


Christina Knupp
Gemeindeschreiberin

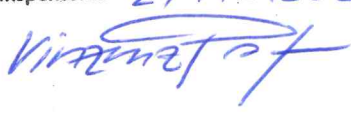
Das vorliegende Reglement wurde von den Stimmberechtigten der Gemeinde Mauensee an der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2023 angenommen.

Mauensee, Datum 16.02.2024

Gemeinderat Mauensee


Ruth Bättig
Gemeindepräsidentin


Othmar Lussi
Gemeindeschreiber

gebäude versicherung¹ luzern
Feuerwehrenspektorat 24.10.2023


Bewilligt gemäss § 90 FSG durch die Gebäudeversicherung Luzern